

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klausner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

Rundschreiben

Nummer:	32
vom:	2015-03-20
Autor:	Dr. Stefan Sandrini

An alle betreuten Körperschaften

Meldungen an die Finanzbehörde - Termin: 30.04.2015

Wir erinnern daran, dass für öffentliche Körperschaften die Pflicht besteht, eine Reihe von Meldungen an die Finanzbehörde vorzunehmen.

Dazu zählen:

- die Meldung bestimmter Verträge¹ (Werkverträge, Dauerlieferverträge und Transportverträge)
- die Meldung der ausgestellten Lizenzen²
- die Meldung der Bauakte³
- die Meldung der Immobilien für welche die Müllentsorgung durchgeführt wird⁴
- die Meldung von Lieferverträgen für Strom, Wasser, Gas und Fernwärme⁵

Diese Meldungen sind alle innerhalb 30. April elektronisch einzureichen.

1 Meldungen

1.1 Meldung der Werkverträge, Lieferverträge und Transportverträge

Jede öffentliche Verwaltungen⁶, die im Vorjahr Werkverträge, Lieferverträge und Transportverträge mit einem Gesamtbetrag ab Euro 10.329,14 inklusive MwSt.⁷ abgeschlossen mittels Privaturkunde⁸ und nicht registriert hat, muss diese der Finanzverwaltung melden.⁹

Es müssen **nicht** alle Arten von Verträgen gemeldet werden sondern lediglich folgende:

- Werkverträge (A)
- Bezugsverträge mit regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (B)¹⁰
- Transportverträge (C)

Kaufverträge sind unserer Ansicht nach nicht zu melden.

- 1 comunicazione di contratti d'appalto, di somministrazione e di trasporto
- 2 comunicazione delle licenze, autorizzazioni e concessioni
- 3 comunicazione in materia di edilizia
- 4 comunicazione dei dati acquisiti nell'attività di gestione del servizio smaltimento rifiuti
- 5 comunicazione di utenze
- 6 „amministrazioni pubbliche“
- 7 Art. 1 Abs. 1-bis DM 6.5.1994 abgeändert durch DM 18.3.1999
- 8 scrittura privata, Art. 2702 ff
- 9 Art. 20 Abs. 1 VPR 605/73
- 10 Art. 1559 ff ZGB

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829
E-Mail info@winkler-sandrini.it, Internet <http://www.winkler-sandrini.it>
Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Als Privaturkunde¹¹ gelten alle Schriftstücke die zumindest von einem Vertragspartner unterschrieben sind, wie:

- Aufträge mittels einfachem Schriftverkehr
- Aufträge mittels elektronischem Dokument mit digitaler Unterschrift.

Nicht als Privaturkunde gelten hingegen Schriftstücke die nicht unterschrieben sind, wie:

- Fax
- Mails

Aufträge die in dieser Form vergeben wurden sind daher nicht zu melden.

Die Meldung muss elektronisch¹² innerhalb **30. April** erfolgen.¹³

Die Agentur der Einnahmen stellt zu diesem Zweck eine Software zur Erstellung der Meldung zur Verfügung sowie eine Kontrollsoftware, mit welcher die zu versendende Datei vor Versand überprüft werden muss.

Neben der Steuernummer des Vertragspartners müssen bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie in jedem Fall die genaue Adresse, Postleitzahl und Ort angegeben werden.

Ausländische Firmen müssten laut technischen Spezifikationen ebenfalls angeführt werden da diesbezüglich keine Ausnahme besteht, können in der Software aber nur eingegeben werden, wenn diese eine italienische Steuernummer besitzen. Ausländer die nur eine ausländische Steuernummer besitzen können in der Software nicht eingegeben werden..

Zum Vertrag selbst sind folgende Daten anzugeben:

- Jahr des Vertragsabschlusses¹⁴ - ist beim Programmeinstieg einzutragen
- Datum Beginn¹⁵ im Format TTMMJJJ – als Jahr kann nur das betreffende Jahr eingegeben werden. Vorjahre können nicht eingegeben werden.
- Datum Ende¹⁶ im Format TTMMJJJ
- Gesamtbetrag des Vertrages¹⁷
- bezahlter Betrag im Jahr des Vertragsabschlusses¹⁸. Die Angaben sind in ganzen Euro Beträgen ohne Nachkommastellen zu machen.

Verträge mit Kunden sind nicht anzugeben, da keine Einnahmen gemeldet werden müssen.

Wenn im betreffenden Jahr keine Verträge abgeschlossen wurden ist auch **keine Meldung** erforderlich, weil:

- es keine Bestimmung gibt die eine negative Meldung fordert
- das Kontrollprogramm eine Meldung ohne Verträge nicht zulässt.

1.2 Meldung ausgestellter Konzessionen, Ermächtigungen und Lizenzen

Jede öffentliche Körperschaft die im Vorjahr bestimmte Konzessionen, Ermächtigungen und Lizenzen ausgestellt hat, muss diese der Finanzverwaltung melden.

Es sind **nicht alle** ausgestellten Konzessionen, Ermächtigungen und Lizenzen zu melden sondern nur jene die ausdrücklich vom Gesetz angeführt werden.¹⁹ Im Wesentlichen handelt es

11 Art. 2702 ff ZGB

12 Art. 1 Abs. 1.1 Buchst. b sowie Anlage 2 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 10.3.2005; DM 6.5.1994 und DM 18.3.1999

13 Art. 3 Abs. 3.2 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 10.3.2005

14 siehe Nr. 15 der technischen Beschreibung des Records

15 siehe Nr. 17 der technischen Beschreibung des Records

16 siehe Nr. 18 der technischen Beschreibung des Records

17 siehe Nr. 19 der technischen Beschreibung des Records

18 siehe Nr. 20 der technischen Beschreibung des Records

19 Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e VPR 605/73

sich um all jene Konzessionen, Ermächtigungen und Lizenzen, für welche die Angabe der Steuernummer im Antrag gesetzlich²⁰ vorgeschrieben ist.

Dazu zählen auch:

- die Konzessionen und Ermächtigungen die für die Besetzung öffentlicher Flächen²¹ ausgestellt werden und die der entsprechenden Gebühr²² unterliegen, wie z.B.:
 - Konzession für Standplatz auf Wochenmarkt;
 - Ermächtigung zum Betreiben eines Grillstandes auf öffentlichem Grund
- Bewilligungen für öffentliche Veranstaltungen mit Gewinnabsichten²³
- Meldebestätigungen für öffentliche Veranstaltungen ohne Gewinnabsichten in der auch die Verabreichung von Speisen und Getränken genehmigt wird²⁴

Unserer Ansicht nach **nicht** gemeldet werden müssen:

- die Meldebestätigungen für öffentliche Veranstaltungen ohne Gewinnabsichten in der **nicht** auch die Verabreichung von Speisen und Getränken genehmigt wird²⁵
- die Tätigkeitsbeginnmeldungen von Detailhandelsbetrieben
- Bestätigung über die Eintragung in das Gemeindeverzeichnis für den Urlaub auf dem Bauernhof²⁶

nachdem keine Bestimmung die Angabe der Steuernummer verpflichtend vorsieht.

Die Meldung muss elektronisch²⁷ innerhalb **30. April** erfolgen.²⁸

Die Agentur der Einnahmen stellt zu diesem Zweck eine Software zur Erstellung der Meldung zur Verfügung sowie eine Kontrollsoftware, mit welcher die zu versendende Datei vor Versand überprüft werden muss.

1.3 Meldung von Bauakte

Alle Gemeinden die im Vorjahr nachfolgende Akten entgegengenommen oder erlassen haben, müssen diese der Finanzverwaltung melden:²⁹

- entgegengenommene Baubeginnmeldungen,
- erlassene Baugenehmigungen und Ermächtigungen, mit welchen eine Bautätigkeit bewilligt wird,
- erlassene Abnahmebestätigungen.

Die in der Meldung angeführten Daten betreffen den Auftraggeber (der den Akt einreicht), das Bauunternehmen und den Techniker.

Die Meldung muss elektronisch³⁰ innerhalb **30. April** erfolgen.³¹

Die Agentur der Einnahmen stellt zu diesem Zweck eine Software zur Erstellung der Meldung zur Verfügung sowie eine Kontrollsoftware, mit welcher die zu versendende Datei vor Versand überprüft werden muss.

20 Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e VPR 605/73

21 Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e VPR 605/73 „domande di concessioni di aree pubbliche“ - Meldung Kodex M1

22 Art. 38 und 39 D.Lgs. 507/1993 (Tosap)

23 gemäß Art. 1 Abs. 2 Landesgesetz 13 vom 13.05.1992, Meldung Kodex F1

24 gemäß Art. 1 Abs. 3 LG 13/1992, Meldung Kodex F1

25 gemäß Art. 1 Abs. 3 LG 13/1992

26 gemäß Art. 8 LG 7/2008

27 Art. 1 Abs. 1.1 Buchst. c sowie Anlage 3 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 10.3.2005; DM 17.9.1999

28 Art. 3 Abs. 3.2 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 10.3.2005

29 Art. 2 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 2.10.2006

30 Art. 3 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 2.10.2006

31 Art. 5 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 2.10.2006

1.4 Meldung Immobilien Müllabfuhr

Alle Müllentsorgungsbetriebe sind verpflichtet jährlich die Angaben zu den Immobilien für welche der Müllabfuhrdienst durchgeführt wird elektronisch zu melden.³² Damit sind die Müllentsorgungsbetriebe gleichzeitig auch verpflichtet die entsprechenden Angaben zu den einzelnen Immobilieneinheiten bei den betroffenen Bürgern einzuheben.³³

Diese Verpflichtung betrifft jeden Müllentsorgungsbetrieb unabhängig von dessen Rechtsform, also auch öffentliche Körperschaften.

Die Müllentsorgungsbetriebe sind verpflichtet³⁴ neben den Angaben zu den einzelnen Abnehmern auch die Katasterdaten der betreffenden Immobilie der Agentur der Einnahmen elektronisch³⁵ mitzuteilen.³⁶

Es sind nur die im betreffenden Jahr eingetretenen Änderungen zu melden.³⁷

Die Agentur der Einnahmen stellt **keine** Software zur Erstellung dieser Meldung, sondern nur eine Kontrollsoftware zur Verfügung, mit welcher die zu versendende Datei vor dem Versand überprüft werden kann.

1.5 Meldung Lieferverträge für Strom, Wasser, Gas und Fernwärme

Die Versorgungsbetriebe für Strom, Wasser, Gas sowie für Fernwärme³⁸, sind verpflichtet neben den Angaben zu den einzelnen Abnehmern auch die entsprechenden Katasterdaten³⁹ des Anschlusses der Agentur der Einnahmen elektronisch mitzuteilen.⁴⁰ Diese Verpflichtung betrifft jeden Versorgungsbetrieb der die direkte Beziehung zum Endabnehmer hält,⁴¹ unabhängig von dessen Rechtsform, also auch öffentliche Körperschaften.

Die Meldung muss elektronisch⁴² innerhalb 30. April erfolgen.⁴³

Die Agentur der Einnahmen stellt zu diesem Zweck nur eine Kontrollsoftware zur Verfügung, mit welcher die zu versendende Datei vor Versand überprüft werden muss. Die Angaben sind in ganzen Euro Beträgen ohne Nachkommastellen zu machen.

Nicht gemeldet werden müssen die Daten von Abnehmern die öffentliche Körperschaften sind und die Lieferung (Gas, Wasser oder Strom) ausschließlich für institutionelle Zwecke verwenden.⁴⁴

Versorgungsbetriebe die mehrere Lieferungen erbringen (multiutilities) müssen die entsprechenden Daten der Abnehmer getrennt für jede einzelnen Lieferungsart melden.⁴⁵

Nicht gemeldet werden müssen die Katasterdaten für folgende Lieferungen:⁴⁶

32 Art. 1 Abs. 106 Gesetz 296 vom 27.12.2006, veröffentlicht in der ordentlichen Beilage Nr. 244 zum Amtsblatt der Republik Nr. 299 vom 27.12.2006

33 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 355/E vom 8.8.2008

34 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 14.12.2007 abgeändert durch Verordnung Nr. 2008/24511 vom 14.2.2008 und Nr. 2008/158180 vom 24.10.2008

35 Art. 3.1 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 14.12.2007

36 Art. 7 Abs. 12 VPR 605/1973

37 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 355/E vom 8.8.2008 und Art. 5.3 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 14.12.2007

38 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.2.

39 Art. 1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 16.3.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 68 vom 23.3.2005

40 Art. 7 Abs. 5 VPR 605/1973

41 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.2.

42 Pkt. 2.1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 19.6.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 149 vom 27.6.2002

43 Pkt. 2.5 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 19.6.2002

44 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 214/E vom 8.8.2007

45 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.4

46 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.6

- zeitlich beschränkte Lieferungen (z.B.: Strom für eine Baustelle oder für eine Ausstellung)
- Verträge zur Ausfallsicherung, die tatsächlich nur im Schadensfall zu einer Lieferung führen
- öffentliche Beleuchtung
- Verträge die ausschließlich Zubehör einer Immobilie betreffen (z.B.: Strom für die Heizung eines Kondominiums)⁴⁷

2 Elektronische Übermittlung

Diese Meldungen sind ausschließlich elektronisch zu übermitteln.⁴⁸

Die Übermittlung muss in einer der folgenden Formen durchgeführt werden:

- mittels Entratel durch die Körperschaft selbst, wenn diese mehr als 20 Subjekten Vergütungen ausgezahlt hat und die notwendige Ermächtigung beantragt hat;
- mittels Internet durch die Körperschaft selbst, wenn diese bis zu 20 Subjekten Vergütungen ausgezahlt hat und die notwendige Ermächtigung beantragt hat,
- durch einen zur elektronischen Übermittlung Ermächtigten. Ermächtigt zur elektronischen Abgabe der Steuererklärungen können sein⁴⁹:
 - Wirtschaftsprüfer und Steuerberater;
 - Arbeitsberater;
 - Wirtschaftsverbände;
 - Steuerbeistandsstellen (CAF).

3 Hilfen durch die Finanzverwaltung

Die Agentur der Einnahmen stellt auf den eigenen Internetseiten eine Reihe von Hilfen für diese Meldungen zur Verfügung.

Diese sind auf folgenden Seiten aufrufbar:

www.agenziaentrate.gov.it

Cosa devi fare

Comunicare Dati

Amministrazioni, enti pubblici e società concessionarie

4 Dokumentation der eingereichten Meldung

Die zuständige zentrale Direktion der Einnahmen⁵⁰ führt seit dem Jahr 2012 vermehrt Kontrollen darüber durch ob diese Meldungen eingereicht wurden.

Aufgrund dieser Kontrollen und Nachfragen durch die Finanzbehörde zu diesen Meldungen empfehlen wir folgende organisatorische Maßnahmen:

- Ausdruck der entsprechenden Meldung auf Papier oder als Datei im Format PDF
- Archivierung der Datei welche die Meldung beinhaltet
- Archivierung der Dokumentation anhand welcher die Meldung erstellt wurde

Diese Unterlagen sowie die Dateien müssen so aufbewahrt werden, dass eine eventuelle nachfolgende Beanstandung bzw. Anfrage der Finanzbehörde überprüft werden kann. Diese Nachfragen und Überprüfungen können auch erst nach einigen Jahren erfolgen, sodass eine geeignete Archivierung erforderlich ist.

⁴⁷ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.8

⁴⁸ Art. 2 Abs. 2.1 Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 10.3.2005

⁴⁹ Art. 3, Abs. 3, VPR 322/98

⁵⁰ Agenzia delle Entrate – Direzione Centrale Accertamento – Settore Analisi e strategie – Ufficio basi dati e strumenti di analisi – Ufficio di L'Aquila

5 Strafen

Für die unterlassene Abgabe der Meldungen sind Strafen von Euro 206,58 bis Euro 5.164,57 vorgesehen.⁵¹

Für die Abgabe der Meldung mit unvollständigen oder falschen Angaben sind Strafen von Euro 103,29 bis Euro 2.582,28 vorgesehen.⁵²

Diese Strafen sind ausdrücklich auch für die Unterlassung oder für Fehler in oben angeführten Meldungen vorgesehen.⁵³

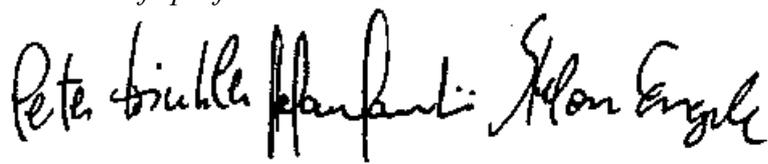
Für die unterlassene, unvollständige oder falsche Abgabe der Meldung betreffend die Immobilien in Bezug auf die Müllabfuhr sind Strafen vorgesehen von Euro 258,00 bis Euro 2.064,00.⁵⁴ Diese Strafen sind nicht anwendbar wenn der Abnehmer, trotz Aufforderung, die Angaben zur Immobilie nicht geliefert hat.⁵⁵

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



51 Art. 13 Abs. 2 VPR 605/73

52 Art. 13 Abs. 2 VPR 605/73

53 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44 vom 19.10.2005 Pkt. 1.9

54 Art. 11 D.Lgs. 471 vom 18.12.1997, Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 355/E vom 8.8.2008

55 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 355/E vom 8.8.2008